

Name, Vorname:

Beschäftigt als:

Beschäftigungsstelle:
Anschrift:

Eingang FBV

Antrag auf das mobile Arbeiten

Mit der Dienstvereinbarung über „Alternierende Telearbeit/Mobiles Arbeiten“ vom 28.09.2015 wird den Dienstkräften der FU Berlin die Möglichkeit eingeräumt, durch kurzfristige Entbindung der Präsenzplicht am Dienort „mobiles Arbeiten“ in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist heraus **kein Rechtsanspruch** ableitbar.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen das beigefügte Informationsblatt.

Von bis

Ort:

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Stimme dem Antrag zu (habe keine Einwände) / nicht zu

Stellungnahme des Fachvorgesetzten:

Ort, Datum

Unterschrift des/r Fachvorgesetzten

Stellungnahme Fachbereich :

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verwaltungsleiter/-in

Mobiles Arbeiten

Mit der Dienstvereinbarung über „Alternierende Telearbeit / Mobiles Arbeiten“ vom 28.09.2015 wird den Dienstkräften der FU Berlin die Möglichkeit eingeräumt, durch kurzfristige Entbindung der Präsenzpflcht am Dienstort „mobiles Arbeiten“ in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist hieraus **kein Rechtsanspruch** ableitbar.

Es gelten hierbei folgende Grundsätze:

- Aufgrund **dienstlicher, besonderer familiärer oder persönlicher Belange** können FU beschäftigte mit der Zustimmung des Fachvorgesetzten und der Dienststelle am „mobilen Arbeiten“ teilnehmen.
- **Anträge müssen mindestens 3 Tage im Voraus** bei der Dienststelle eingereicht werden, um eine fristgerechte Bearbeitung zu gewährleisten.
- Mobiles Arbeiten **kann nicht an Urlaubs- und Zeitausgleichstagen** angeknüpft werden.
- Beschäftigte, die **alternierende Telearbeit** ausüben sind von der Teilnahme am mobilen Arbeiten **ausgeschlossen**.
- Die Funktionsfähigkeit der Beschäftigungsstelle muss gewährleistet sein.
- Die genutzte **IT-Ausstattung muss sicher betrieben** werden können und es darf **keine Verarbeitung sensibler Daten** erfolgen.
- Die Arbeitsergebnisse müssen ergebnisorientiert kontrolliert werden können.

Dauer:

- „Mobile Arbeit“ kann höchstens 21 Tage in einem Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage (in Ausnahmefällen 5 Tagen) im Monat in Anspruch genommen werden.

Arbeitszeit:

- Die Lage der Arbeitszeit kann frei bestimmt werden. Die telefonische Erreichbarkeit während der „mobilen Arbeit“ muss in Absprache mit der Beschäftigungsstelle sichergestellt sein.

Arbeits- und Gesundheitsschutz:

- Für den **Arbeits- und Gesundheitsschutz muss im Rahmen der mobilen Arbeit selbst gesorgt werden**.

Arbeitsmittel:

- Es besteht **kein Anspruch** auf Büroausstattung sowie Erstattung von Telefon- und Internetgebühren.